

# Vereinsstatuten



# **Vereinsstatuten PERSONENSPÜRHUNDE ENGIADINA**

## **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen „Personenspürhunde-Engiadina“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in S-chanf GR.

## **2. Zweck**

Der Verein bezweckt:

- a) Die Ausbildung, das Training und Coaching von Hundeteams im Bereich PSH (Personenspürhunde/Mantrailing). Die Mitglieder pflegen untereinander ein kollegiales Verhältnis, helfen und unterstützen einander.
- b) Die gezielte unentgeltliche Unterstützung und Hilfe bei der personenbezogenen Suche mit Personenspürhunden auf Wunsch von Familienmitgliedern, Polizei, Feuerwehr und weitere Rettungsorganisationen.

## **3. Mittel**

<sup>1</sup>Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

<sup>2</sup>Zusätzlich werden monetäre und materielle Zuwendungen in Form von Spenden und Sponsoring entgegengenommen.

## **4. Mitgliedschaft**

<sup>1</sup>Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden. Voraussetzung ist die regelmässige Teilnahme an Trainings sowie, wenn gewünscht wird, an Weiterbildungen (Seminare/Kurse) von Personenspürhunden.

<sup>2</sup>Aktivmitglieder haben Anrecht auf eine Warnweste, welche die Zugehörigkeit des Vereins bekräftigt. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft muss die Weste zurückgegeben werden. Für jede ausgehändigte Weste ist ein Depot von CHF 50.00 zu bezahlen. Das Depotgeld wird vom Kassier bewirtschaftet.

<sup>3</sup>Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn sie das Ziel des Vereins unterstützt.

<sup>4</sup>Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/-in zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Für künftige Aktivmitglieder gilt eine Probezeit von 4 Monaten. Während den 4 Monaten müssen mindestens 6 Trainings besucht werden. Nach dieser Probezeit wird über eine Aufnahme als Aktivmitglied entschieden. Während der Probezeit ist ein Unkostenbeitrag von CHF 20.00 pro Training für die Ausbildung des eigenen Hundes zu bezahlen. Der bezahlte Totalbeitrag wird bei einer allfälligen Aufnahme des Aktivmitglieds dem Jahresbeitrag angerechnet.

## **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

## **6. Austritt und Ausschluss**

<sup>1</sup>Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied seinen Austritt per Jahresende bekannt gibt oder seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, nachdem die 1. Mahnung ignoriert wird.

<sup>2</sup>Ein Mitglied kann jederzeit mit Begründung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Generalversammlung fällt auf Antrag des Vorstandes den Ausschlussentscheid.

## **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand, bestehend aus 3 bis 5 Mitglieder
- c) Die Rechnungsrevisorin oder der Rechnungsrevisor

## **8. Die Vereinsversammlung**

<sup>1</sup>Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 4. Quartal statt.

<sup>2</sup>Jede ordentlich einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

<sup>3</sup>Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder spätestens zehn Tage im Voraus schriftlich per E-Mail eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

<sup>4</sup>Die Vereinsversammlung hat folgende, nicht entziehbare Aufgaben:

- a) Wahl oder Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Behandlung der Ausschlussanträge

<sup>5</sup>An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Vereinsversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, nämlich dem Präsidenten/-in, dem Vizepräsidenten/in, dem Aktuar/-in, dem Kassierer/-in. Ein Vorstandsmitglied kann gleichzeitig mehrere Funktionen innehaben. Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für 2 (zwei) Jahre gewählt.

## **10. Die Rechnungsrevisorin / der Rechnungsrevisor**

Die Vereinsversammlung wählt eine Rechnungsrevisorin / einen Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich nach dem Jahresabschluss die gesetzlichen Kontrollen durchführt. Die Rechnungsrevisorin /der Rechnungsrevisor wird jeweils für 2 (zwei) Jahre gewählt.

## **11. Unterschrift**

Der Verein wird verpflichtet, alle Geschäfte mit Kollektivunterschrift zu zweien durch die

Präsidentin / dem Präsidenten und die Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten im Namen des Vereins zu unterzeichnet.

## 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der Anwesenden der Generalversammlung dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## 14. Auflösung des Vereins

<sup>1</sup>Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel der Mitglieder an der Generalversammlung teilnehmen.

<sup>2</sup>Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Generalversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite ausserordentliche Generalversammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

<sup>3</sup>Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

## 15. Inkrafttreten

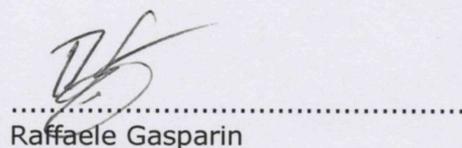
Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 16. Dezember 2023 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

\*\*\*\*\*

Der Präsident:

  
.....  
Duri Schwenninger

Der Vize-Präsident:

  
.....  
Raffaele Gasparin